

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 41

Artikel: Nach welcher Pfeife tanzen?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drucke. Prägungen mit und ohne Wappen, mehrfarbiger Druck und manches andere steht zur Wahl. Hier sind besondere Winke weniger notwendig, indem die Musterkollektionen von Kunstanstalten reiches Anschauungs-Material bieten. Wem das nicht entspricht, der findet in den kunstgewerblichen Bibliotheken eine Reihe sehr interessanter drucktechnischer Zeitschriften, aus denen er eine Fülle von Anregungen schöpfen wird.

Die zu wählende Technik wird natürlich auf die Eigenart der vorhandenen Hotel-Ansicht Rücksicht nehmen müssen. Wichtiger als dieser Punkt noch ist die geschickte Abfassung und Anordnung des Textes bei den Reklamezwecken dienenden Drucksachen. Klarheit und Übersichtlichkeit sind Forderungen, gegen die von Schriftzeichnern gar zu häufig gesündigt wird. Der aus Bequemlichkeitsgründen im Uebermass angeordneten Schreibweise in lauter grossen Buchstaben (Versalien), die die Lesbarkeit nicht unwesentlich beeinträchtigt und nur an wenigen Stellen am Platze ist, kann nicht genug entgegengetreten werden.

Unter die Reklamedrucksachen sei es gestattet, eine Sorte aufzunehmen, die sonst wohl nicht dazu gerechnet wird, nämlich die Briefbogen und Kuverts. Sie werden wohl fast überall den Reisenden unberechnet zur Verfügung gestellt, und oft merkt der Hotelier mit stillem Verdross, wie von dieser Vergünstigung in recht ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht wird, als ob Briefbogen nichts kosteten. Statt sich aber darüber zu ärgern, wenn die Gäste sich mit billigem Papier versorgen, tut er besser, diesen Umstand zu seinen Gunsten auszunutzen, indem er bei der Ausstattung der Briefbogen darauf bedacht nimmt, diese zu einer vornehmen Reklame zu stempeln. In der Tat ist der einzelne Briefbogen, der vom Empfänger mit Aufmerksamkeit angesehen wird, in besonders hohem Masse für eine Reklame geeignet, und dies umso mehr, in je grösseren Mengen er zur Verwendung gelangt. Der Hotelier hat dann sogar ein lebhaftes Interesse daran, die Gäste reichlich mit seinem Briefpapier zu versorgen.

Die Reklame braucht hier nicht aufdringlich zu sein, darf aber über das hinausgehen, was im Allgemeinen auf Briefbogen steht. Ist eine Ansicht darauf, so wird sie etwa durch einen kurzen beschreibenden Text ergänzt, der auf dem linken Rande des Bogens Platz findet. Bei Oktavpapier lässt sich die letzte Seite mit Zeichnungen und Text füllen, wobei der Text möglichst zusammenhängend sein und sich gut lesen soll. Hotels in grossen Städten, die besonders auf Gäste aus kaufmännischen Kreisen rechnen, können einen kleinen Übersichtsplan anbringen, der den Bahnhof, das Hotel, die elektrischen Strassenbahnlinien und einige Hauptstrassen zeigt, während Saisonhotels einen Auszug aus dem Fremdenbuch mit anerkennenden Aeusserungen von Gästen abdrucken dürfen. Derartige Vorschläge lassen sich natürlich die Menge machen; die obigen sollen auch nicht wörtlich befolgt werden, sondern lediglich eine Anregung bieten.

Diese Art von Reklame zwingt gewissermassen den Reisenden in ihren Dienst und kommt damit dem Ideal aller Reklame, der mündlichen Weiterempfehlung, nahe.

(Fortsetzung folgt).

Nach welcher Pfeife tanzen?

Nach derjenigen des Departements des Innern oder nach derjenigen des Strafgerichts? So musste sich ein Jeder unwillkürlich fragen, der letzten Dienstag der Sitzung des Strafgerichts in Basel bewohnte und den sehr interessanten Verhandlungen mit Aufmerksamkeit folgte. Auf der Anklagebank sass ein überzeugungstreuer Hotelier und ein weniger überzeugungstreuer Restaurateur, beide auslesend, um als Opfer des verunglückten Kontrollbuchs über die Ruhezeit des Personals den Buckel herzuhalten. Etwa ein Dutzend Zeugen aus Hoteliers- und Wirtschaftskreisen waren vorgeladen; alle ausserten sich dahin, dass eine korrekte, den Vollziehungsverordnungen entsprechende Führung des Kontrollbuchs nicht möglich sei, wenigstens nicht allen Angestellten gegenüber und dass ein monatlicher Frei-Tag von 24 Stunden während der Saison überhaupt nicht denkbar.

Den Beklagten und allen Zeugen wurde u. a. folgende Frage vorgelegt:

„Warum haben Sie nicht wenigstens den Versuch gemacht, die Kontrollbücher zu führen? Wenn Sie bei diesem oder jenem Angestellten statt 6 Stunden wöchentlich Frei-Tag nur 5 oder 4, statt 24 Stunden monatlicher Frei-Tag nur 22 oder 20 notiert hätten, so wären Sie deshalb nicht verurteilt worden; denn das Kontrollbuch ist einstweilen nur gemacht worden, um Erfahrungen zu sammeln, gestützt auf welche später etwas Brauch- und Durchführbares geschaffen werden kann.“

Nun ist aber bisher, so lobenswert die vorstehende Absicht gewesen wäre, den Hoteliers und Wirten weder mündlich noch schriftlich hievon Kenntnis gegeben worden, im Gegenteil, wenn der Herr Gewerbeinspektor vorschlug und ihm eine Freizeitsliste vorgelegt wurde, nach welcher man sich bereit erklärte, das Kontrollbuch zu führen, so hiess es einfach, die Stunden entsprechen der Verordnung nicht und kann eine solche Eintragung nicht akzeptiert werden. Also nach welcher Pfeife tanzen? Es will uns scheinen, der Zeuge, der mit Humor vorbrachte, das Kontrollbuch sei eine Mausefalle, hatte so

Unrecht nicht; denn: es nicht führen gilt als strafbar, und es den Geschäftsverhältnissen entsprechend führen, ebenfalls. Die Hoteliers und Wirte waren somit vor die Wahl gestellt, entweder das Kontrollbuch nach Vorschrift zu führen oder es zu ignorieren; sie taten das letztere, weil sie das erstere nicht konnten. Bei der Strafbemessung der beiden Angeklagten plaidierte der Staatsanwalt auf Fr. 200 für den Hotelier und Fr. 100 für den Wirten wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, ein Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen Betriebe zu machen, sei seiner Ansicht nach in diesem Falle angezeigt.

Trotz der vorzüglichen Verteidigung durch Dr. Frey, als Vertreter der Inkulpaten, konnte das Gericht zu keinem Freispruch kommen und es lautete das Urteil auf je Fr. 10 Strafe, wogegen aber sofort vom Anwalt der Beklagten Appellation angekündigt wurde.

Der Verteidiger hob namentlich hervor, er habe den Eindruck, dass es sich nur um eine Zwängerei des Departements des Innern handle. Das Strafgericht sei zur Beurteilung des vorliegenden Deliktes gar nicht kompetent, das selbe gehöre vor das Polizeigericht. Der Erlass von Strafbestimmungen sei nicht der Regierung, sondern des Gesetzgebers Sache. Die Verordnung stehe daher im Widerspruch mit Gesetz und Verfassung, und darum können seine Klienten auch nicht wegen Zuwiderhandlung gegen amtliche Verfügungen bestraft werden. Sollte dieses wider alles Erwarten der Fall sein, so seien doch verschiedene Milderungsgründe vorhanden; es sei auffallend, dass man unter den vielen Wirten, die der Verordnung nicht nachleben, gerade die beiden heutigen Angeklagten herausgegriffen habe. Sie müssen nun als Versuchskaninchen des Departements des Innern dienen. Mildere Fälle auch in Betracht, dass man die Bäcker und Metzger, die die Kontrollbücher ebenfalls nicht führen, bis jetzt noch nicht verurteilt habe.

Es ist noch interessant zu wissen, dass dieselbe Klage vorher beim Zivilgericht anhängig war, aber zurückgezogen werden musste, weil im Gesetz das inkriminierte Kontrollbuch nirgends erwähnt ist; daraufhin hing man dem Kind ein anderes Mäntelchen um und schleifte es vors Strafgericht.

Vom Regierungsrat ist nun bereits ein Antrag an den Grossen Rat ergangen, der eine Aenderung des Polizeistrafgesetzes vorsieht, nach welchen künftig die Übertretungen gegen das Wirtschaftsgesetz vom Polizei- und nicht vom Strafgericht behandelt werden.

Der betr. Paragraph lautet:

„Wer den Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes oder auf Grund desselben erlassenen Verordnungen oder Polizeivorschriften zuwiderhandelt, wird vom Polizeigericht mit Geldbusse bis zu Fr. 200.— oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes oder des Bundesgesetzes betreffend gebranntes Wasser in Anwendung kommen.“

Fast gleichzeitig haben die beiden Vereinigungen der Hoteliers und Wirte eine einlässlich begründete Petition an den Grossen Rat erlassen, in welcher sie den § 29 des Wirtschaftsgesetzes in folgender Weise umgeändert wünschen:

„Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals ist untersagt.

„Männliche Personen unter 16 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung im Wirtschafts- und Hotelbetriebe nicht verwendet werden.

„Der Betrieb jeder Pintenschänke ist so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienste des Wirtes stehenden Personal durchschnittlich zugesichert sind. Dem Personal sind ferner wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag einzuräumen.

„In Tavernen ist der Betrieb so einzurichten, dass von 24 Stunden mindestens 8 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienste des Gastwirts stehenden Personal durchschnittlich zugesichert sind. Eine Ausnahme kann mit Rücksicht auf den Nacht- und Wachtsdienst der Portiers vom Regierungsrat für Betriebe, bei welchen diese Bestimmung undurchführbar wäre, gestattet werden. (Eventuell ist auch noch Abs. 4 des geltenden § 29 zu berücksichtigen). Dem weiblichen Personal der Tavernen sind wöchentlich mindestens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag einzuräumen. Dem männlichen Personal der Tavernen sind wöchentlich mindestens 8 Stunden Freizeit an einem Nachmittag einzuräumen, jedoch kann der Gastwirt diese 8 Stunden auf zwei bis drei Nachmittage verteilen.

„Dem Personal von Pintenschänken und von Tavernen ist durchschnittlich monatlich ein Ruhe-Tag von 24 Stunden freizugeben, jedoch können ausnahmsweise nach Vereinbarung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehrere solcher Ruhe-Tag als mehrtägige Ferien zusammengefasst werden. Dabei ist im Falle eines zu frühzeitigen Austrittes des Angestellten diesem für die nicht genossenen Ruhe-Tag der doppelte Lohn auszubehalten. (Im weitem siehe Wortlaut des geltenden § 29.)“

1) Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen gestatten; jedoch sollen dem Wirtschaftspersonal unter allen Umständen von 24 Stunden mindestens 7 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewahrt bleiben.

2) Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.

Der Rucksack in den Alpenhotels.

Im deutschen „Grenzboten“ wird von einem Touristen darüber geklagt, dass in den Alpenhotels, die per Bergbahn leicht zu erreichen sind, der „Mann mit dem Rucksack“ ungern gesehen werde. Man suche ihn möglichst aus dem Bilde der Alpenlandschaft zu entfernen und ihm klar zu machen, „dass die idyllische Zeit, wo der Bergsteiger auf dem Gebirgsgipfel der Herr war, längst vorüber ist. Dieser bedauernde Zustand wird einem besonders klar, wenn man von Grindelwald den alten prächtigen Gebirgspfad nach der kleinen Scheidegg hinaufwandert und oben vor dem Hotel, nachdem man sich mühsam auf dem aufgeweichten Wege hinaufgearbeitet hat, auf eine Tafel stösst, wo eine Hand nach dem hinteren Teile des Hotels zeigt und die Aufschrift steht: „Für bescheidene Ansprüche.“ Es gibt wohl keinen Touristen, der sich hier oben, wo ihn der Anblick der grossartigen Gebirgswelt vollständig gefangen nimmt, über dieses infame aufdringliche Schild nicht geärgert hätte — es wirkt wie ein Schlag ins Gesicht: Für bescheidene Ansprüche! Als ob man hier an die Gletscher des Eiger und der Jungfrau zweitausend Meter und höher hinaufsteige, um sich die Eingeweide vollzustopfen mit Forellen und Kapauenerbraten. Aber es ist leider zu wahr, auf den wie ein Koffer von Hotel zu Hotel geschleppten modernen Vergnügungsreisenden passt das Schillersche Wort: „Das muss immer saufen und fressen.“ Da sitzt denn da oben die Gesellschaft zwischen dem Gletscher und dem Firnschnee, die Herren in gelben Schuhen und elegantem Gesellschaftsanzug, die Damen in den zarresten und kostbarsten Toiletten mit allem Schmuck beladen, schleppen hier in die weitestgelegene, urwüchsige Gebirgsszenerie den ganzen Kulturschwindel, die ganze Misere der Gesellschaftslüge und verfälschen die ganze Natur — für ein echtes Touristenherz ein Anblick nicht zum Jodeln. Es geht uns Touristen wie den Gensmen; wir werden leider immer mehr in die entlegensten Täler und auf die unzugänglichsten Höhen gedrängt, wohin der Salonpöbel nicht folgen kann.“

Der Mann, aus dessen beklemmter Brust dieser Stosseufzer in die schöne schweizerische Alpenwelt fliegt, ist wirklich zu bedauern. Aber wenn er etwas weiter denken würde, so müsste er wohl darauf kommen, dass alles auf dieser Welt seinen Grund und seine Ursache hat. So ist auch mit der Aufschrift „für bescheidene Ansprüche“, die den Grimm dieses Touristen wahr gerufen hat. Augenzeugen versichern, es sei gerade dort oben auf der kleinen Scheidegg vorgekommen, dass ganze Scharen von Rucksack-Touristen die Tische vor dem Hotel erstürmten und besetzt hielten, ihre Rucksäcke auspackten, den mitgebrachten Proviant verzehrten, vom Hotel vielleicht eine Flasche Wasser oder Limonade bestellten, wöniglich auch noch Teller und Bestecke verlangten, nach vollbrachter Fütterung aufbrachen und das „Schlachtfeld“ mit Einwickelpapier, Wursthäuten, „Güggelbeinen“ und Eierschalen besät verliessen, — zum Ärger des Hoteliers und der übrigen Gesellschaft der Gäste im Hotel, die unterdessen an die Wand gedrückt waren.

Ist so was für diese andersgearteten Hotelgäste und für den Hotelier etwa angenehm? Glaubt der erzürnte Rucksacktourist, der Hotelbesitzer könne mit den Reliquien-Papieren vorgenannter Art seine Hypotheken und sein eigenes Geschäftskapital verzinsen? Und wie könnte er überhaupt seine Rechnung finden, wenn er lauter solche Gäste hätte? Muss er in Sorge für seine Existenz, für die Prosperität des Geschäftes nicht gerade durch die bezeichnete häufige Praxis der Natur- und Rucksackfanatiker dazu gelangen, diese etwelchermassen von den übrigen Gästen separiert zu halten, ihnen besondere Lokale auszuweisen, solche für bescheidene Ansprüche? Das liegt doch ganz in der Natur der Sache begründet und bedarf eigentlich keiner weiteren Motivierung. Im Gegenteil, die Leute mit dem Rucksack sollten dem aufmerksamen Hotelier noch dankbar sein dafür, dass er so viel Verständnis hat für ihre Kategorie, wohl wissend, dass auch sie nicht nur von der Luft und der Aussicht leben, wenn sie auch bescheidenere Ansprüche machen als die Touristenwelt im Gesellschaftsanzug, die für ihr gutes Geld eben auch entsprechenden Komfort haben will.

Übrigens besagt die Aufschrift als solche gar nicht, dass nun jeder Rucksackträger in die betreffende Lokalität verwiesen sei. Gewiss ist mancher von ihnen so situiert, dass die Aufschrift gar nicht auf ihn passt und er sie deshalb auch gar nicht als auf ihn gemünzt zu taxieren hat. Ein solcher bleibt natürlich ruhigen Blutes in denjenigen Räumen, für die die bescheidenen Ansprüche nicht gelten. Seine Sache ist es dann, sich über die Berechtigung hiezu durch den Grad seiner Ansprüche und die Art ihrer Befriedigung auszuweisen. Es ist also jedenfalls eine arge Übertreibung des Einsenders im „Grenzboten“, ganz im Allgemeinen sich über die besagte Aufschrift als eine die Rucksäcke betreffende zu beklagen und sie effektiv auf diese zu beziehen. Ob er bescheidene oder nicht bescheidene Ansprüche mache, hat schliesslich jeder Tourist je nach seinen Verhältnissen selbst zu bestimmen und die Aufmerksamkeit des Hoteliers, ihn durch eine Affiche zum Vorhinein daran zu erinnern, ist gewiss nur lobenswert.

Der ganze Tenor der Anklage lässt eben darauf schliessen, ihr Urheber sei einer der Natur- und Anti-Hotel-Panatiker, denen alle Errungenschaften der Kultur in den Alpen zuwider sind und die dann in der Presse, alles übertreibend, darüber schimpfen. Solchen Leuten ist eben nicht anders zu helfen als mit dem oft

wiederholten Hinweis darauf, dass sie solche von der Kultur beleckte Orte der Alpenwelt meiden und andere, kulturfreie, aufsuchen sollen, deren es im Schweizerland immer noch genug gibt. Darum wissen wir dem beleidigten Rucksack-Touristen, falls ihm diese Zeilen zu Gesicht kommen sollten, keinen besseren Trost als die Beherzigung folgender, die Ueberkultur in der Alpenwelt betreffenden Zeilen, die wir aus unserer Nr. 36 wiederholen:

„Übrigens ist auch in der Schweiz dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Auch in unseren frequentesten Fremdenzentren hat es einsame Orte und Berge, auf denen man völlig ungestört im Naturgenuss schweigen kann, in Hülle und Fülle.“

Wer an den grossen Hotels, an der Table d'hôte und an all dem Getriebe eines hochentwickelten Saisonlebens keinen Gefallen findet, der trifft überall in der Schweiz kleine bescheidene Gasthäuser und Pensionen, die für 4 bis 6 Franken per Tag einem nicht an grosse Ansprüche gewöhnten Gäste alles bieten, was er billigerweise verlangen darf: ein nettes, anständig möbliertes Zimmer, ein gutes Bett, genügend gut zubereitete Mahlzeiten und eine freundliche zuvorkommende Bedienung.“

* * *

Als Vorschreiber bereits gesetzt war, kam uns noch folgende Entgegnung der „Münchener N. Nachr.“ auf die Einsendung des „Grenzboten“ und eine an sie gerichtete Zuschrift zu Gesicht:

„Der Einsender des „Grenzboten“-Artikels hat unseres Erachtens in seiner Kritik vollständig übersehen, dass die Schweiz ihre Hotel-einrichtungen und ihren Verpflegungsmodus im Laufe der Jahre ganz nach den Bedürfnissen und Wünschen der Reisenden in der Schweiz eingerichtet hat, und dass sie darin das Beste und Höchste leistet, ist weltbekannt. Gerade die Inschrift an dem Hotel: „Für bescheidene Ansprüche“, verdient keinen Tadel, im Gegenteil. Wie vielen Touristen ist es angenehm, zu erfahren, dass das Hotel bescheidenen Ansprüchen genügt. Ähnliche Bemerkungen stehen doch auch in allen Reisehandbüchern. Man werfe nur z. B. einen Blick in den Bäckchen.“

Zu den Ausführungen des „Grenzboten“ erhalten wir noch folgende Zuschrift: „Der Autor dieses Artikels stellt die unwahre Behauptung auf, dass überall da, wo Eisenbahnen auf die Berge führen, die Saum- und Fusswege verfallen seien. (Wir hatten diesen blöden Passus in unserer obigen Reproduktion nicht berücksichtigt. Red. d. „H.-R.“) Mein lieber Herr Tourist! Waren Sie einmal zu Fuss auf dem Pilatus? Kennen Sie die guten Fusswege, die auf den Rigi führen? Die prächtige Fahrstrasse auf den Bürgenstock? Die Fusswege auf das Stanserhorn? Sie scheinen diese alle nicht zu kennen, so wenig wie die Brünigstrasse, die mit Automobil befahren wird. Ueberall dahin führen Zahnradbahnen, worunter die ältesten der Erde, aber überall sind die Fusswege besser wie früher. Wenn Sie sich darüber ärgern, dass andere Leute im Salomonanzug auf dem Berge drohen Ihnen begegnen, so zeugt das von kleinlicher Gesinnung. Wie können Sie sich nur ärgern, statt freuen! Waren Sie ein wahrer Tourist, so würden Sie diese anderen bemitleiden, sich selber glücklich fühlen, durch eigene Kraft und körperliches Vermögen die Strapazen überwinden zu haben, während jene die Hilfe der Maschine gebrauchen. Sie würden mit Stolz und Mitleid auf jene herabsehen. Es gibt so viele, welche, wenn sie das erste Mal eine Bergtour machen, alle Verhältnisse, die ihnen infolge Unkenntnis der Sache als schlecht vorkommen, verbessern möchten. Solche Leute qualifizieren sich aber auch gleich als Ignoranten und Unkenknechte in ihrer Arroganz und Unkenntnis der Verhältnisse hinter den alles übertönenden Ausspruch: „Wir Touristen.“ Mein lieber Herr Tourist! Sie schimpfen über das Ausgebeutetwerden der Touristen in der Schweiz, über die hohen Preise, und ärgern sich gleich, zeitig darüber, wenn Ihnen durch Anschlag „für bescheidene Ansprüche“ gleich der Weg gezeigt wird, wo Sie zu zivilen Preisen ihren Durst und Hunger stillen können. Welche Logik! Sie wollen Tourist sein und schimpfen, wenn Ihnen der Weg anders vorkommt, als Sie sich eingebildet hatten, wenn Sie nach angestrengter Tour mit dreieckigen Schuhen auf dem Gipfel ankommen und dort Leute in gelben Schuhen antreffen. Wie kleinlich! Sie wollen Tourist sein und setzen sich in den Kopf, gerade da hingehen zu müssen, wo es heute keinem Touristen mehr einfällt, zu Fuss zu gehen. Sie wollen sich einfach ärgern. Aber dazu brauchen Sie nicht die Schweiz als Zielscheibe zu benutzen, das können Sie überall, sich ärgern!“

Diese Abfertigung in dem angesehenen Münchener Blatt kann der „Grenzboten“-Einsender hinter seinen Spiegel stecken. A-n.

Ein Zukunftsbild

zeichnet Professor Alfred Birk in der „N. Fr. Pr.“ mit folgenden Strichen:

„Unsere nervöse Zeit“ verträgt keinen Peitschenknall, kein Glockenzeichen, keinen Lokomotivpfiff — aber das Tuten und Heulen und Winseln und Krächzen der Automobile muss sie nun doch vertragen lernen wie den Benzingeruch und die Staubwolken hinter den pferdelosen und schienenfreien Strassenwagen. Das ist eben die neue Zeit, das ist der Anfang der Zukunft...“

„Und der Anfang einer neuen Zeit im Strassenbau und noch mehr vielleicht in der Strassenhaltung. Die Zukunft beider steht im Zeichen des selbstfahrenden Wagens, der —“